

[Anspruchsnummer]

**BEIM HIGH COURT OF JUSTICE
BUSINESS AND PROPERTY COURTS
VON ENGLAND UND WALES
COMPANIES COURT (ChD)**

IN DER SACHE VON DER EQUITABLE LIFE ASSURANCE SOCIETY

UND

IN SACHEN COMPANIES ACT 2006

Scheme of Arrangement

gemäß Part 26 Companies Act 2006

zwischen

The Equitable Life Assurance Society

und

den „Scheme-Versicherungsnehmern“

(wie in diesem Scheme of Arrangement definiert)

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN UND AUSLEGUNGEN

(A) In diesem Scheme bedeuten die nachfolgenden Ausdrücke das Folgende:

Satzung ist die Satzung der Equitable, die zum Zeitpunkt der Anordnung des Gerichts in Kraft ist;

Altersabhängige Verträge mit automatischer Zuweisung umfassen einen Scheme-Vertrag, der:

- (a) ein überschussbeteiligter Vertrag ist;
- (b) dem primären Zweck dient, Altersvorsorgeleistungen für eine bestimmte Einzelperson zu erbringen, welche in dem Vertrag genannt ist;
- (c) in Pfund Sterling (GBP) denominated ist; und
- (d) deren Vertragswert mit den Brutto-Renditen kumuliert wird;

Automatic Allocation Asset Mix Funds bezeichnet zusammenfassend den USD Global Equity Fund, den Irish Managed Fund, den Multi-Asset Cautious Fund, den Multi-Asset Moderate Fund und den Money Market Fund;

Mechanismus der automatischen Zuweisung bezeichnet den in den Absätzen 1.25 bis 1.26 in Teil B von Anhang 2 beschriebenen Mechanismus;

Scheme-Vertrag mit automatischer Zuweisung ist ein Scheme-Vertrag, der dem Mechanismus der automatischen Zuweisung gemäß Absatz 1.22 von Teil B von Anhang 2 unterliegt;

Vorstand ist der Vorstand der Equitable oder jeglicher ordnungsgemäß gebildeter Ausschuss derer;

Geschäftstag bezeichnet einen Wochentag, außer einem Samstag oder Sonntag, an dem die Banken in London für allgemeine Geschäfte geöffnet sind;

Berechnungsdatum bezeichnet das Datum des letzten Tages des Quartals, das vor dem Umsetzungsdatum endet, vorausgesetzt, dass jenes Datum nicht weniger als 50 Geschäftstage vor dem Umsetzungsdatum liegt, in einem solchen Fall gilt das Datum des letzten Tages des vorherigen Quartals;

Betrag der Kapital-Zuteilung bezeichnet den durch die Principles and Practices of Financial Management definierten und fälligen Betrag;

Kapitalisierungsanforderung bedeutet, dass der Käufer Eigenmittel hat in Höhe des höheren Betrags seiner aufsichtsrechtlichen MCR oder 150 Prozent seines aufsichtsrechtlichen SCR verfügt, wie es unmittelbar nach den Bestimmungen der Klausel 1.5 und der Übertragung der Fall sein wird;

Zertifikat zur Kapitalisierungsanforderung ist eine Bescheinigung, die auf der Webseite von Equitable (<https://www.equitable.co.uk>) veröffentlicht wird und bestätigt, dass der Vorstand nach eigenem Ermessen und in von ihm bestimmten Art und Weise, die er für fair und angemessen hält (und deren Entscheidung für die Equitable, Scheme-Versicherungsnehmer und Legacy-Scheme-Versicherungsnehmer endgültig und verbindlich ist), von der Erfüllung der Kapitalisierungsanforderung überzeugt ist;

Genehmigung des Kontrollwechsels bedeutet, dass die PRA, durch schriftliche Mitteilung und in Übereinstimmung mit Abschnitt 189(4)(a) oder Abschnitt 189(7) FSMA darin bedingt oder unbedingt die Genehmigung erteilt, dass der Käufer bzw. ggf. seine Verantwortlichen die Kontrolle über die Equitable (gemäß Abschnitt 181 FSMA) erhalten; in Ermangelung einer solchen Mitteilung wird die PRA gemäß Abschnitt 189(6) FSMA so behandelt, als hätte sie dem Erwerb der Kontrolle über die Equitable durch diese Personen zugestimmt;

Gericht bezeichnet das High Court of Justice in England und Wales;

Gerichtsanhörung ist die Gerichtsanhörung über den Antrag der Equitable zur Genehmigung des Schemes;

Höhe der verteilbaren Vermögenswerte bezeichnet den Betrag, der in Übereinstimmung mit Absatz 6 von Anhang 1 berechnet wird;

Berechtigter Unterpolicenwert ist dieser Teil eines Unterpolicenwerts, der sich aus gezahlten Beiträgen, oder Beiträgen aus der Ausübung von Rechten zum Wechsel in den überschussbeteiligten Fonds am oder vor dem 31. Dezember 2017 ergibt (unter Berücksichtigung von jeglichen Teilentnahmen);

Endowment Policy bezeichnet einen überschussbeteiligten Vertrag mit fester Laufzeit und festen Beiträgen, der eine garantierte Versicherungssumme bei Tod oder Ablauf erbringt, die durch Hinzufügen von Überschüssen erhöht werden können;

Equitable (die) ist die The Equitable Life Assurance Society, ein in England und Wales eingetragenes Unternehmen mit der Nummer 00037038 und eingetragendem Geschäftssitz in Walton Street, Aylesbury, England HP21 7QW;

Geschätzter Betrag der primären Anhebung ist für jede Unterpolice oder Legacy-Unterpolice der Betrag, der in Übereinstimmung mit Absatz 4 von Anhang 1 berechnet wird;

Freigegebener Aufwendungsbetrag ist ein Betrag, der zwischen der Equitable und dem Käufer vereinbart wird, unter Berücksichtigung der Methodik und Annahmen, die von der Equitable bei der Bestimmung ihrer Eigenmittel und des Betrags der Investmentgarantie verwendet werden, der den Betrag der erwarteten Kosteneinsparungen widerspiegelt, der sich aus der Umsetzung des Schemes und der Übertragung ergibt, der den Scheme-Versicherungsnehmern zugewiesen werden kann und nicht kleiner als Null ist;

Flexible Savings Plan bezeichnet eine Whole of Life-Vertrag mit dem Namen „Flexible Savings Plan“, die festgelegte Beitragshöhen hat und bei der die Zahlung dieser Beiträge nach dem 10ten Jahrestag nach dem Vertragsbeginn verbesserte Leistungen vorsieht;

FSAVC-Sammelvertrag bezeichnet den alleinstehenden Sammelvertrag der Equitable mit zusätzlichen freiwilligen Beiträgen;

FSMA ist der Financial Services and Markets Act 2000 (in seiner jeweils gültigen Fassung);

GAR (Guaranteed Annuity Rates) ist der garantierte Rentensatz;

Betrag für deutsche Verträge bezeichnet den in Übereinstimmung mit Absatz 5 von Anhang 1 berechneten Betrag;

Deutscher Vertrag bezeichnet einen deutschen Vertrag nach deutschem Vorbild oder einen deutschen Vertrag nach britischem Vorbild;

Deutscher Vertrag nach deutschem Vorbild bezeichnet einen überschussbeteiligten Vertrag, der deutschem Recht unterliegt und auf der CD mit der Bezeichnung „GSGWPP“ zur Identifizierung durch die Equitable und den Käufer aufgeführt ist;

GMP bezeichnet:

- (a) die garantierte Mindestrente (Guaranteed Minimum Pension, GMP) (oder die hierauf aufgelaufenen Ansprüche) gemäß Part III des Pension Schemes Act von 1993, die eine Firmenaltersversorgung in Großbritannien für Mitglieder eines Gruppenvertrages bereitstellen muss, welche nicht Mitglied des staatlichen einkommensabhängigen Rentensystems des Vereinigten Königreichs zwischen dem 6. April 1978 und dem 5. April 1997 waren;
- (b) jegliche nicht in der staatlichen Rentenversicherung berücksichtigten gehaltsbezogenen Leistungen, die aus dem Austritt aus der staatlichen Zweitrente resultieren; und
- (c) jegliche vertragliche Vereinbarung, welche die gleiche oder eine ähnliche Wirkung hat;

Gruppenvertrag ist ein Scheme-Vertrag, bei dem der Versicherungsnehmer ein Treuhänder eines Gruppenvertrages ist, und der in dieser Eigenschaft handelt;

Treuhänder des Gruppenvertrags bezeichnet den oder die jeweiligen Treuhänder (juristische Personen oder Einzelpersonen) des Gruppenvertrags;

Umsetzungsdatum ist:

- (a) der 1. Januar 2020, vorausgesetzt, dass vor diesem Datum:
 - (i) der Vorstand ein Zertifikat zur Kapitalisierungsanforderung ausgestellt hat;
 - (ii) die PRA die Genehmigung zum Kontrollwechsels erteilt hat; und
 - (iii) das Gericht den Übertragungsbeschluss erlassen hat; und
- (b) wenn eine der drei Bedingungen unter (a) nicht vor dem 1. Januar 2020 erfüllt wurde, gelten die Bedingungen als am ersten Tag des Quartalsjahres erfüllt, der auf den Tag der Erfüllung aller dieser Bedingungen erfolgt.

Erste Halbjahresperiode ist der Zeitraum von sechs Monaten, der am Umsetzungsdatum beginnt;

Versicherungsfalleleistungen sind Leistungen, einschließlich GARs und GMPs, die sich aus den in Anhang 4 aufgeführten Scheme-Verträge ergeben und nur bei Eintritt bestimmter Lebensereignisse zahlbar werden (wie Tod oder Überleben der Lebensversicherten, ein beim Lebensversicherten diagnostizierter benannter

Gesundheitszustand oder eine benannte Operation im Krankenhaus, der sich der Lebensversicherte unterzieht);

Investment-Wahlformular bezeichnet das Formular, auf dem die Scheme-Versicherungsnehmer Anweisungen darüber geben können, wie die durch ihren angehobenen Vertragswert dargestellten Vermögenswerte investiert werden sollen, welches dem Scheme-Versicherungsnehmer durch die Equitable bereitgestellt wird;

Investmentgarantie bezeichnet jegliche vertraglichen (ausdrücklich oder stillschweigend erteilten) Versprechen, aber ausschließlich der Versicherungsfalleistungen) in einem Scheme-Vertrag, dass die Equitable Leistungen aufgrund dieses Vertrags in einer Höhe zahlt, die bestimmt wird oder berechenbar ist durch Bezugnahme auf:

- (a) Beträge, die in Beiträgen gezahlt wurden;
- (b) ein zu Beginn des Vertrags festgelegter Zinssatz; und
- (c) den Zeitraum, für den der Beitrag bzw. die Beiträge angelegt bzw. investiert wurden;

Betrag der Investmentgarantie ist der 1.5, den die Equitable zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten benötigt, der über die Summe der Vertragswerte der Scheme-Verträge hinausgeht, der sich aus der Investmentgarantie ergibt, die gemäß Solvabilität II zum Umsetzungsdatum berechnet wird (jedoch vor Inkrafttreten der Klausel 1.5);

Wert der Investmentgarantie ist der versicherungsmathematisch ermittelte Sollwert des Überschusses aus:

- (a) durch den Wert der Investmentgarantie einer Unterpolice, basierend auf den gezahlten Beiträgen und Zuzahlungen, die durch die Ausübung von Rechten zum Wechsel in den überschussbeteiligten Fonds am oder vor dem 31. Dezember 2017, unter der Annahme zukünftiger Beitragszahlungen und Zuzahlungen, die vor diesem Datum mit Zahlungen und Zuzahlungen übereinstimmen und unter Berücksichtigung etwaiger Teilnahmen;
- (b) über dem berechtigten Unterpolicenwert der Unterpolice zuzüglich des geschätzten Betrags der primären Anhebung;

Irish Managed Fund bezeichnet den fondsgebundenen Fonds dieses Namens;

Legacy-Scheme-Versicherung bezeichnet

- (a) jeden überschussbeteiligten Vertrag, der an dem Tag bestand, an dem das Gericht die Anordnung erlässt, und der kein deutscher Vertrag war;
- (b) im Hinblick auf jegliche Person, die an dem Tag, an dem das Gericht die Anordnung erlässt, Mitglied des FSAVC-Sammelvertrags war, die gesetzlichen Rechte und Pflichten dieser Person gegenüber der Equitable aufgrund ihrer Mitgliedschaft im FSAVC-Sammelvertrag; und

- (c) im Hinblick auf jeglichen Gruppenvertrag, der kein deutscher Vertrag ist, jede Gruppenmitglieds-Vertragskomponente, die an dem Tag bestand, an dem das Gericht die Anordnung erlässt;

falls jedoch nach Kenntnis der Equitable der relevante überschussbeteiligte Vertrag oder der Vertrag mit Gruppenmitglieds-Vertragskomponente nicht mehr besteht oder die jeweilige Einzelperson zwischen dem Datum, an dem der Gerichtshof die Anordnung erlässt, und dem Umsetzungsdatum als Mitglied des FSAVC-Sammelvertrags ausscheidet, jedoch in jedem Fall, weil der betreffende Lebensversicherte stirbt und die Equitable vor dem Umsetzungsdatum darüber informiert wird oder der Vertrag anderweitig als Folge ihrer Bedingungen erloschen oder abgelaufen ist, sofern dies nicht nach Wahl des Versicherungsnehmers oder der betreffenden Einzelperson geschieht;

Enddatum der Legacy-Scheme-Versicherung ist das Datum, an dem ein Vertrag eine Legacy-Scheme-Versicherung wird;

Legacy-Scheme-Versicherung-Anhebungsbetrag ist in Bezug auf eine Legacy-Scheme-Versicherung die Summe der Legacy-Anhebungsbeträge aller Legacy-Unterpolice dieser Legacy-Scheme-Versicherung;

Wert der Legacy-Scheme-Versicherung ist in Bezug auf eine Legacy-Scheme-Versicherung die Summe der Unterpolicewerte seiner Legacy-Unterpolice zum Enddatum der Legacy-Scheme-Versicherung;

Legacy-Scheme-Versicherungsnehmer ist ein Besitzer einer Legacy-Scheme-Versicherung, es sei denn, die Legacy-Scheme-Versicherung bezieht sich auf die Gruppenmitglieds-Vertragskomponente eines Gruppenvertrags, in diesem Fall ist damit der Treuhänder einer Gruppenversicherung gemeint;

Legacy-Unterpolice bezeichnet:

- (a) einen Bestandteil der finanziellen Rechte und Verpflichtungen im Hinblick auf eine Legacy-Scheme-Versicherung, die einen Anspruch auf Beteiligung am Gewinn der Equitable begründeten, wie dieser sich in separaten Werten widerspiegelt, die sich alle auf diese Legacy-Scheme-Versicherung beziehen und die in den Vertragsverwaltungssystemen der Equitable gespeichert werden; und
- (b) bezüglich einer Legacy-Scheme-Versicherung, die keine solche Bestandteile enthält, diese Legacy-Scheme-Versicherung;

Legacy-Anhebungsbetrag bezeichnet im Hinblick auf eine Legacy-Unterpolice den Betrag, der gemäß Absatz 1 von Anhang 1 berechnet und wie in den folgenden Absätzen dieses Anhangs beschrieben wird;

Mitglied bezeichnet ein Mitglied der Equitable, wie in der Satzung definiert;

Gruppenmitglieds-Vertragskomponente bezeichnet in Bezug auf einen Gruppenvertrag die separaten Daten, die in den Vertragsverwaltungssystemen der Equitable hinsichtlich jedes einzelnen Mitglieds des Gruppenvertrags, auf den sich der Gruppenvertrag bezieht, gespeichert werden;

Money Market Fund bezeichnet den fondsgebundenen Fonds dieses Namens;

Multi-Asset Cautious Fonds bezeichnet den fondsgebundenen Fonds dieses Namens;

Multi-Asset Moderate Fonds bezeichnet den fondsgebundenen Fonds dieses Namens;

Anordnung bezeichnet die Anordnung des Gerichts, das dieses Scheme genehmigt;

Eigenmittel hat die im Glossar des PRA-Rulebook zugewiesene Bedeutung, berechnet zum Umsetzungsdatum (jedoch bevor die Bestimmungen von Klausel 1.5 in Kraft treten) und auf konsolidierter Gruppenbasis;

Vertrag bezeichnet einen von der Equitable ausgestellten Vertrag über eine Lebensversicherung oder über eine Rentenversicherung in der jeweils gültigen Fassung;

Sitzung der Versicherungsnehmer bezeichnet eine Sitzung (und jede Vertagung davon) von Personen, die Scheme-Versicherungsnehmer sind, die in Übereinstimmung mit einer Anordnung des Gerichts nach Part 26 des Companies Act 2006 einberufen wird, um dieses Scheme zu prüfen und, sofern dieser für angemessen befunden wird, zu genehmigen (mit oder ohne Änderung);

Vertrags-Anhebungsbetrag ist in Bezug auf einen Scheme-Vertrag die Summe der Anhebungsbeträge aller Unterpolicen dieser Scheme-Verträge;

Vertragswert bezeichnet in Bezug auf einen Scheme-Vertrag die Summe aller Unterpolicenwerte dieses Scheme-Vertrags zum Umsetzungsdatum (jedoch vor Wirksamwerden der Verfügungen von Klausel 1.5);

PRA ist die Prudential Regulation Authority (eine britische Finanzaufsichtsbehörde) des Vereinigten Königreichs oder eine andere Behörde, welche von Zeit zu Zeit die von ihr ihm im Vereinigten Königreich ausgeführten Funktionen wahrnimmt;

PRA-Rulebook ist das Regelbuch und die Anleitung, die von der PRA in ihrer jeweils gültigen Form veröffentlicht werden;

Betrag der primären Anhebung ist für jede Unterpolice der Betrag, der in Übereinstimmung mit Absatz 3 von Anhang 1 berechnet wird;

Principles and Practices of Financial Management bezeichnet die Principles and Practices of Financial Management vom April 2019 der Equitable, die unter <https://www.equitable.co.uk/media/60831/ppfm-april-2019-website.pdf> verfügbar sind;

Käufer bezeichnet Utmost Life und Pensions Limited, eine in England und Wales registrierte Gesellschaft mit der Registernummer 10559664 und der eingetragenen Adresse von Utmost House, 6 Vale Avenue, Tunbridge Wells, Kent, Großbritannien, TN1 1RG;

Letzter Vertrag-Anhebungsbetrag; bezeichnet hinsichtlich eines Scheme-Vertrags, dass ein Teil der Leistungen (mit Ausnahme von Versicherungsfalleistungen), die bei Austritt zu Vertragsbedingungen unmittelbar vor dem Umsetzungsdatum fällig werden und sich aus gezahlten Prämien oder Beiträgen aus der Ausübung von Rechten auf Wechsel in den überschussbeteiligten Fonds am oder nach dem 1. Januar 2018, aber vor dem Umsetzungsdatum ergeben;

Verträge mit wiederkehrenden Einzelbeiträgen (RSP-Verträge) sind überschussbeteiligte Verträge (ausgenommen des Flexible Saving Plans), bei denen jeder Beitrag eine Erhöhung der für diese Verträge geltenden Anlagegarantie in Höhe des Beitrags nach Abzug jedweder Gebühren für die Investmentgarantie, die für diesen Vertrag gilt, sicherstellt;

Aufsichtsrechtliche MCR bezeichnet den absoluten Mindestbetrag der MCR gemäß Regel 3.2 es Mindestanteils der Kapitalanforderungen des PRA-Rulebooks;

Aufsichtsrechtliche SCR bezeichnet den Betrag, der erforderlich ist, um die „Solvenzkapitalanforderung“ gemäß Solvabilität II zu erfüllen/hat die im Glossar der PRA-Rulebook zugewiesene Bedeutung;

Scheme bezeichnet dieses Scheme of Arrangement, das in Übereinstimmung mit Part 26 des Companies Act aus dem Jahr 2006 getroffen wurde, in seiner vorliegenden Ausgestaltung oder mit oder vorbehaltlich einer Änderung, Ergänzung oder Bedingung, die vom Gericht genehmigt oder auferlegt wurde und dem durch die Equitable gemäß Klausel 3 zugestimmt wurde;

Datum des Inkrafttretens des Schemes bezeichnet das Datum, an dem die Anordnung an den Registrar of Companies in England and Wales (Führer der Handelsregister in England und Wales) zur Eintragung zugestellt wird;

Scheme-Vertrag bezeichnet:

- (a) jeglichen überschussbeteiligten Vertrag, der kein deutscher Vertrag ist und der zum Umsetzungsdatum besteht;
- (b) im Hinblick auf jegliche Person, die zum Umsetzungsdatum Mitglied des FSAVC-Sammelvertrags ist, die gesetzlichen Rechte und Pflichten dieser Person gegenüber der Equitable aufgrund ihrer Mitgliedschaft im FSAVC-Sammelvertrag;
- (c) jeglichen Vertrag mit Rechten zum Wechsel in den überschussbeteiligten Fonds, der kein deutscher Vertrag ist und der am Umsetzungsdatum besteht; und
- (d) jeglichen überschussbeteiligten Vertrag, der kein deutscher Vertrag ist und in dem der jeweilige Lebensversicherte zwischen dem Tag, an dem das Gericht die Anordnung erlässt, und dem Umsetzungsdatum verstirbt, dies der Equitable jedoch erst nach dem Umsetzungsdatum mitgeteilt wird.

Scheme-Versicherungsnehmer bezeichnet eine Person, die im Hinblick auf einen Scheme-Vertrag ein Gläubiger der Equitable ist;

Zweite Halbjahresperiode sind die sechs Monate nach Ablauf der ersten anfänglichen Halbjahresperiode und endet zwölf Monate nach dem Umsetzungsdatum;

Betrag der sekundären Anhebung bezeichnet bei einer Unterpolicy den in Übereinstimmung mit den Absätzen 2, 7 und 8 von Anhang 1 berechneten Betrag;

Secure Cash Investment ist einer von fünf fondsgebundenen Fonds, die jeweils entweder in GBP, EUR und USD denominated sind;

Solvabilität II bezeichnet die Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung des Versicherungs- und der Rückversicherungsgeschäfts oder durch andere Rechtsvorschriften von Zeit zu Zeit erlassene gleichwertige Bestimmungen in Großbritannien;

Unterpolice bezeichnet:

- (a) einen Bestandteil der finanziellen Rechte und Verpflichtungen im Hinblick auf einen Scheme-Vertrag (oder bei einem Scheme-Vertrag, der ein Gruppenvertrag ist, im Hinblick auf die jeweilige Gruppenmitglieds-Vertragskomponente), die einen Anspruch auf Beteiligung am Gewinn der Equitable begründet, wie sich dieser in separaten Werten widerspiegelt, welche sich alle auf den Scheme-Vertrag oder die Gruppenmitglieds-Vertragskomponente beziehen und die in den Vertragsverwaltungssystemen der Equitable gespeichert werden; und
- (b) bezüglich jeglicher Scheme-Verträge oder Gruppenmitglieds-Vertragskomponenten, die keinen solchen Bestandteil enthält, der Scheme-Vertrag oder die Gruppenmitgliedsvertragskomponente;

Unterpolicenwert bezeichnet im Verhältnis zu jeglicher Unterpolice oder Legacy-Unterpolice den Wert, der vom „Vertragswert“ (für Verträge mit wiederkehrenden Einzelbeiträgen) oder dem „Rückkaufswert“ (für Scheme-Verträge und Legacy-Scheme-Versicherungen, die keine Verträge mit wiederkehrenden Einzelbeiträgen sind) von den Vertragsverwaltungssystemen der Equitable entnommen werden kann und der (jedoch mit der Ausnahme, dass er keinen Kapital-Zuteilungsbetrag enthält) in Übereinstimmung mit den Principles and Practices of Financial Management bestimmt wird, und dessen Hauptkomponenten sind:

- (a) die gezahlten Beiträge und alle Zuzahlungen, die durch die Ausübung von Rechten zum Wechsel in den überschussbeteiligten Fonds geleistet werden (unter Berücksichtigung von Teilentnahmen); und
- (b) im Verhältnis zu diesen Beiträgen oder Zuzahlungen:
 - (i) jegliche Abzüge für Aufwendungen und Gebühren gemäß den jeweiligen Vertragsbedingungen; und
 - (ii) eine von der Equitable bestimmte Anpassung, welche die geglätteten Anlagerenditen während des Zeitraums widerspiegelt, in dem die entsprechende Unterpolice oder Legacy-Unterpolice gehalten wurde;

Vertrag mit Rechten zum Wechsel in den überschussbeteiligten Fonds ist ein Vertrag, der seinem Besitzer unmittelbar vor dem Umsetzungsdatum das Recht zu einem Wechsel verleiht;

Rechte zum Wechsel sind Rechte, die durch einen Vertrag übertragen werden, der kein vollständiger bzw. gar kein überschussbeteiligter Vertrag ist, um eine Berechtigung zur Beteiligung am Gewinn der Equitable durch Zahlung neuer

Beiträge oder Übertragung von Vermögenswerten aus einem fondsgebundenen Fonds zu erlangen;

Übertragung bezeichnet die vorgeschlagene Übertragung von Versicherungsgeschäften von der Equitable an den Käufer gemäß Part VII des FSMA;

Übertragungsbeschluss bezeichnet den Beschluss des Gerichts, der die Übertragung genehmigt;

Deutscher Vertrag nach britischem Vorbild bezeichnet einen überschussbeteiligten Vertrag, der dem deutschen Recht unterliegt und auf der CD mit der Bezeichnung „UKSGWPP“ zur Identifizierung durch die Equitable und den Käufer aufgeführt ist;

Anteil ist ein theoretischer Anteil an einem fondsgebundenen Fonds;

Fondsgebundener Fonds bezeichnet einen theoretischen Fonds, der aktuell oder in Zukunft in den Daten von Equitable geführt wird, um die zahlbaren Leistungen eines fondsgebundenen Vertrags zu berechnen;

Fondsgebundener Vertrag ist ein Vertrag, der kein überschussbeteiligter Vertrag ist und unter welchem die Beträge, die an den betreffenden Versicherungsnehmer zahlbar sind bzw. werden (mit Ausnahme von Leistungen, die den Versicherungsfallleistungen bei Scheme-Verträgen entsprechen), durch Bezugnahme auf den Preis der Anteile festgelegt werden;

Anteilspreis bezeichnet den Wert eines „Stück“-Anteils nach dem Ermessen der Equitable in Bezug auf die Preise, zu denen die Anteile des betreffenden fondsgebundenen Fonds vom Versicherungsnehmer gekauft oder verkauft werden könnten;

Anhebungsbetrag bedeutet im Hinblick auf eine Unterpolice den Betrag, der gemäß Absatz 1 von Anhang 1 berechnet und wie in den folgenden Absätzen dieses Anhangs beschrieben wird;

Berechnungen der Anhebung sind die in Anhang 1 genannten Berechnungen;

Benachrichtigung über die Anhebung ist im Hinblick auf einen Scheme-Vertrag und Legacy-Scheme-Versicherungsnehmer eine Benachrichtigung, dass das Scheme umgesetzt wurde und über den Anhebungsbetrag, die jedem Scheme-Versicherungsnehmer und Legacy-Scheme-Versicherungsnehmer gemäß Klausel 2.1 gesendet wird;

Angehobener Vertragswert ist im Hinblick auf jeden Scheme-Vertrag die Summe seiner berechtigten Unterpolicewerte plus:

- (a) entweder der Anhebungsbetrag des Scheme-Vertrags oder der Anhebungsbetrag des Gruppenvertrags; und
- (b) entweder der kürzlich erhöhte Betrag seines Scheme-Vertrags oder seines Gruppenvertrags;

USD Global Bond Fund bezeichnet den fondsgebundenen Fonds dieses Namens;

USD Global Equity Fund bezeichnet den fondsgebundenen Fonds dieses Namens;

Whole of Life ist ein Vertrag, der während der gesamten Lebensdauer des Lebensversicherten bestehen bleibt, sofern eine bestimmte Reihe von Beiträgen gezahlt wird und der die Equitable verpflichtet, bei Tod des Lebensversicherten eine bestimmte Geldsumme zu zahlen, die durch Hinzufügen von Boni erhöht werden kann; und

Überschussbeteiligter Vertrag ist ein Vertrag, der den Besitzer berechtigt, an den Gewinnen der Equitable beteiligt zu sein, einschließlich jeglichen Teils eines Vertrags mit Rechten zum Wechsel in den überschussbeteiligten Fonds, soweit die Rechte zum Wechsel derart ausgeübt wurden, dass der Vertrag seinem Besitzer einen Anspruch auf Beteiligung am Gewinn der Equitable verleiht.

- (B) Die Überschriften der Klauseln und des Anhangs in diesem Dokument dienen ausschließlich der Übersichtlichkeit und werden bei der Auslegung des Schemes ignoriert.
- (C) Sofern der Zusammenhang keine andere Auslegung erforderlich macht, sind in diesem Scheme:
- i. Verweise auf Klauseln, Teile und Anhänge sind als Verweise auf Klauseln, Teile und Anhänge bzw. auf und mit Bezug auf dieses Scheme zu verstehen;
 - ii. Verweise auf dieses (oder jegliche benannte Bestimmung von diesem) Scheme werden als Bezugnahmen auf dieses Scheme (oder diese Bestimmung) ausgelegt, wie es zum aktuellen Zeitpunkt in Kraft ist und wie in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Schemes geändert;
 - iii. Zeiträume, die ab einem bestimmten Tag oder Datum oder ab dem Tag oder Datum eines tatsächlichen Ereignisses angegeben werden, beinhalten nicht diesen Tag oder dieses Datum;
 - iv. Zeiträume, die für einen bestimmten Tag oder ein bestimmtes Datum oder für den Tag oder das Datum eines tatsächlichen Ereignisses festgelegt sind, beinhalten diesen Tag oder dieses Datum;
 - v. Angegebene Zeiten sind in Greenwich Mean Time oder (falls zutreffend) British Summer Time;
 - vi. Wörter im Plural umfassen gleichfalls die jeweilige Bezeichnung im Singular und umgekehrt; geschlechtsspezifisch verwendete Wörter umfassen alle Geschlechter;
 - vii. Verweise auf eine gesetzliche Verfügung beinhalten Verweise auf diese Verfügung in ihrer geänderten, wiederholten oder konsolidierten Version; und

- viii. Verweise auf Scheme-Versicherungsnehmer beinhalten Verweise auf gemeinsame Scheme-Versicherungsnehmer.

1. Der Kompromiss

- 1.1 Dieses Scheme ist für die Equitable, den Käufer, alle Scheme-Versicherungsnehmer und Legacy-Scheme-Versicherungsnehmer ab dem Datum des Inkrafttretens des Schemes bindend.
- 1.2 Legacy-Scheme-Versicherungsnehmer:
- (a) sind berechtigt, den Legacy-Scheme-Versicherung-Anhebungsbetrag, der zum Enddatum der Legacy-Scheme-Versicherung besteht, zum Wert ihrer Legacy-Scheme-Versicherung im Verhältnis auf jede ihrer Legacy-Scheme-Versicherungen anstelle eines Kapital-Zuteilungsbetrags hinzugefügt zu bekommen. Der Wert der Legacy-Scheme-Versicherung, einschließlich des Legacy-Scheme-Versicherung-Anhebungsbetrags, wird, sobald dies nach dem Enddatum der Legacy-Scheme-Versicherung praktisch möglich ist, gezahlt; und, falls diese Zahlung nicht vor dem Umsetzungsdatum erfolgt, wird ein Betrag, der ihrem Legacy-Scheme-Versicherungswert entspricht, einschließlich des Legacy-Scheme-Versicherung-Anhebungsbetrags, vor Umsetzung von Klausel 1.4 in den gegenwärtigen Verbindlichkeiten der Equitable ausgewiesen; und
 - (b) hat keinen Anspruch auf Abschluss eines weiteren Vertrags, der einen Anspruch auf eine Beteiligung am Gewinn der Equitable begründet.
- 1.3 Der Käufer hat dafür zu sorgen, dass die Kapitalisierungsanforderung rechtzeitig erfüllt wird, damit der Vorstand vor dem Umsetzungsdatum ein Zertifikat zur Kapitalisierungsanforderung ausstellen kann.
- 1.4 Sobald nach dem Umsetzungsdatum praktisch möglich, wird die Equitable:
- (a) eine Mitteilung auf der Webseite <https://www.equitable.co.uk> veröffentlichen, in der bestätigt wird, dass das Umsetzungsdatum stattgefunden hat, und in der angegeben wird, welches Datum dies war; und
 - (b) die Berechnungen der Anhebung abschließen.
- 1.5 Ab 00:01 Uhr des Umsetzungsdatums werden die Scheme-Verträge dahingehend geändert, dass:
- (a) kein Scheme-Vertrag künftig einen Anspruch auf Investmentgarantien enthält;
 - (b) kein Scheme-Vertrag künftig einen Anspruch enthält, am Gewinn der Equitable zu teilzuhaben sowie auf einen Abschluss eines weiteren Vertrages, der einen Anspruch auf eine Beteiligung am Gewinn der Equitable begründet;
 - (c) alle Scheme-Verträge künftig fondsgebundene Verträge sind, und:

- (i) seine Bedingungen künftig die Bestimmungen in Teil A von Anhang 2 umfassen werden;
 - (ii) die Zuteilung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten an fondsgebundenen Fonds im Verhältnis zu allen Scheme-Verträgen und gegebenenfalls den Gruppenmitglieds-Vertragskomponenten gemäß Teil B von Anhang 2 des stattfinden wird; und
 - (iii) sofern ein Scheme-Vertrag mehrere Unterpolicen hatte, sich solche Komponenten weiterhin in separat identifizierbaren Werten in den Vertragsverwaltungssystemen der Equitable widerspiegeln werden, wo dies notwendig ist.
- (d) alle Versicherungsfallleistungen gemäß Anhang 4 behandelt werden;
 - (e) kein Scheme-Vertrag fortan Rechte zum Wechsel in den überschussbeteiligten Fonds und Rechte auf Beteiligung am Gewinn des Käufers verleihen bzw. begründen wird; und
 - (f) der Vertragswert von jedem Scheme-Vertrag bis zu seinem angehobenen Vertragswert erhöht wird.

1.6 Wenn die Summe der Anhebungsbeträge des Vertrags eines Scheme-Versicherungsnehmers weniger als 1 GBP beträgt, erhält der Scheme-Versicherungsnehmer bei der Equitable Anspruch auf einen einzigen Betrag in Höhe von 1 GBP.

2. Benachrichtigungen über die Anhebung

2.1 Sobald dies nach Abschluss der Berechnung der Anhebung praktisch durchführbar ist, übersendet die Equitable den Scheme-Versicherungsnehmern Benachrichtigungen über die Anhebung. Falls die Übertragung wirksam wurde, kann der Käufer dies anstelle der Equitable tun.

2.2 Benachrichtigungen über die Anhebung dienen nur zu Informationszwecken. Die Wirksamkeit des Schemes hängt nicht von deren Versand oder Erhalt ab und ist nicht dadurch bedingt. Falls es Unterschiede (unbeabsichtigt oder anderweitig) zwischen den in den Benachrichtigungen über die Anhebung enthaltenen Informationen und den gemäß Klausel 1.4(b) berechneten Beträgen gibt, haben die gemäß Klausel 1.4(b) berechneten Beträge Vorrang.

3. Änderung dieses Schemes

Die Equitable kann im Auftrag aller Gläubiger, die vom Scheme betroffen wären, jeglicher Änderung, Ergänzung oder Bedingung dieses Schemes zustimmen, welche das Gericht in der Gerichtsanhörung genehmigen bzw. auferlegen kann.

4. Mitteilungen

4.1 Sofern in diesem Scheme nicht anders angegeben, erfolgen alle Zustellungen von Mitteilungen oder anderen Dokumenten, die im Rahmen dieses Schemes

zu erfolgen haben, durch Zusendung in frankierten Umschlägen an die Adresse des zum Erhalt Berechtigten, dessen Adresse sich in den elektronischen Aufzeichnungen der Equitable befindet (oder, im Falle von Scheme-Versicherungsnehmern, von denen die Equitable annehmen kann, dass es sich um gemeinsame Versicherungsnehmer handelt, an die Adresse der zuerst in den Aufzeichnungen der Equitable in Bezug auf die gemeinsame Beteiligung genannte Person) zum praktikabel spätmöglichen Tag vor dem Tag ihrer Versendung.

- 4.2 Equitable ist nicht verantwortlich für Verluste oder Verzögerungen bei der Übermittlung bzw. Überstellung von Mitteilungen, anderen Dokumenten oder Zahlungen, die von oder an einen Scheme-Versicherungsnehmer oder Legacy-Scheme-Versicherungsnehmer versendet werden. Der Versand erfolgt auf Risiko dieses Scheme-Versicherungsnehmers oder Legacy-Scheme-Versicherungsnehmers.
- 4.3 **Geltendes Recht und Gerichtsbarkeit**
- 4.4 Dieses Scheme unterliegt dem englischen Recht, wird nach englischem Recht ausgelegt und tritt in Übereinstimmung mit dem englischen Recht in Kraft.
- 4.5 Die Equitable, der Käufer, die Scheme-Versicherungsnehmer und die Legacy-Scheme-Versicherungsnehmer unterstellen sich hiermit der ausschließlichen Zuständigkeit des Gerichts und stimmen zu, dass das Gericht die ausschließliche Zuständigkeit hat, jeden Anspruch, Streitsache oder jedes Verfahren anzuhören und zu entscheiden und alle Forderungen, Streitigkeiten oder Differenzen beizulegen, die sich aus den Bestimmungen dieses Schemes oder aus jeder Maßnahme ergeben können, die im Rahmen dieses Schemes oder im Rahmen der Verwaltung des Schemes ergriffen oder unterlassen wurden.
- 4.6 Klausel 4.5 beeinträchtigt nicht die einer Person möglicherweise zustehenden Rechte, eine Beschwerde an den Financial Ombudsman Service oder an eine Gerichtsbarkeit zu richten, in welcher der Financial Ombudsman Service diese Beschwerde zu prüfen und zu entscheiden hätte.

ANHANG 1: BERECHNUNG DER ANHEBUNGEN

1. Für jede Unterpolicy gilt:

Anhebungsbetrag = Betrag der primären Anhebung + Betrag der sekundären Anhebung;

für jede Legacy-Unterpolicy gilt:

Legacy-Anhebungsbetrag = geschätzter Betrag der primären Anhebung + Betrag der sekundären Anhebung

wo

Der Betrag der primären Anhebung, der geschätzte Betrag der primären Anhebung und der Betrag der sekundären Anhebung werden in Übereinstimmung mit diesem Anhang 1 berechnet.

2. Der Betrag der sekundären Anhebung wird zum Berechnungsdatum (gemäß den Absätzen 7 und 8 dieses Anhangs berechnet) und unter Verwendung allgemein anerkannter versicherungsmathematischer Techniken, einschließlich eines iterativen stochastischen versicherungsmathematischen Prozesses, damit die Summe aller geschätzten Beträge der primären Anhebung der Höhe der verteilbaren Vermögenswerte entspricht (wie zum Berechnungszeitpunkt berechnet).
3. Der Betrag der primären Anhebung wird zum Umsetzungsdatum (jedoch vor Inkrafttreten von Klausel 1.5) durch Zuteilung der gleichen prozentualen Erhöhung bei allen berechtigten Unterpolicenwerten (berechnet zum Umsetzungsdatum) festgelegt, so dass die Summe aller primären Anhebungsbeträge der Höhe der verteilbaren Vermögenswerte zum Umsetzungsdatum (jedoch vor Inkrafttreten von Klausel 1.5) entspricht.
4. Der geschätzte Betrag der primären Anhebung ist der Wert des zum Berechnungsdatum berechneten Betrags der primären Anhebung, als ob dieses Datum das Umsetzungsdatum wäre (jedoch vor Inkrafttreten von Klausel 1.5).
5. Der Betrag für deutsche Verträge entspricht der Summe der Beträge der primären Anhebung aller deutschen Verträge nach britischem Vorbild; und nur zum Zweck dieser Berechnung werden deutsche Verträge nach britischem Vorbild als Scheme-Verträge behandelt.
6. Die Höhe der verteilbaren Vermögenswerte wird wie folgt bestimmt:

Die Eigenmittel der Equitable

plus den Betrag der Investmentgarantie

plus den freigegebenen Aufwendungsbetrag

abzüglich jedes an die Equitable gezahlten Betrags zur Erfüllung der Kapitalisierungsanforderung

abzüglich des Betrags für deutsche Verträge

abzüglich der Summe aller Beträge der sekundären Anhebung für alle Scheme-Verträge

entspricht der Höhe der verteilbaren Vermögenswerte.

7. Ausschließlich für die Zwecke der Berechnung der geschätzten Beträge der primären und der sekundären Anhebung (ausschließlich):

(a) der Wert der verteilbaren Vermögenswerte und aller Beträge, die in dessen Berechnung in vorstehendem Absatz 6 enthalten sind, werden so berechnet als ob Verweise auf das Umsetzungsdatum Verweise auf das Berechnungsdatum wären; und

(b) Verweise auf den Unterpolicenwert einer Unterpolice und der Wert seiner Investmentgarantie bedeuten jene Werte zum Berechnungsdatum.

8. Der Betrag der sekundären Anhebung in Bezug auf eine Unterpolice ist die Summe

seiner Investmentgarantiewerte

plus jeglichen weiteren Betrag, der erforderlich ist, um sicherzustellen, dass alle drei Erklärungen in Anhang 3 in Bezug auf jene Unterpolice korrekt sind

plus jeden jeglichen Betrag, der erforderlich ist, um sicherzustellen, dass, wenn sich die Unterpolice auf einen Scheme-Vertrag bezieht, der als Altersvorsorgeleistung dient, die Summe des berechtigten Unterpolicenwerts und des Betrags der Anhebung, falls dieser nicht niedriger ausfiele, wenn der Versicherungsnehmer ein Jahr älter wäre.

ANHANG 2: UMSTELLUNG AUF FONDSGEBUNDENE VERTRÄGE

TEIL A: FONDSGEBUNDENE BESTIMMUNGEN

1. Wenn die Scheme-Verträge in Übereinstimmung mit Klausel 1.5(c) fondsgebundener Verträge werden, gilt für diese Verträge – und ausschließlich für diese – das Nachfolgende.

Fondsgebundene Verträge

2. Der Wert der Verbindlichkeit von Equitable gegenüber jedem Scheme-Versicherungsnehmer ist unmittelbar mit dem Wert der Anteile verbunden. Diese Verbindung ist theoretisch, Besitzer fondsgebundener Verträge besitzen keinen Teil eines bestimmten fondsgebundenen Fonds oder seine zugehörigen Depots..
3. Der Wert eines fondsgebundenen Fonds kann sich ändern, daher kann sich der Wert der Verbindlichkeit von Equitable gegenüber Besitzern fondsgebundener Verträge ändern.
4. Die Equitable ist berechtigt, bestimmte Gebühren von Besitzern fondsgebundener Verträge zu erheben, um ihre Verwaltungskosten und andere Anlagekosten im Zusammenhang mit den fondsgebundenen Fonds zu decken.

Fondsgebundene Fonds

5. Die Equitable bietet den Besitzern fondsgebundener Verträge eine Reihe unterschiedlicher fondsgebundener Fonds an. Die Equitable ist berechtigt, fondsgebundene Fonds zu schließen und Anteile daran durch gleichwertige Anteile an entsprechenden ähnlichen fondsgebundenen Fonds zu ersetzen.
6. Jeder fondsgebundene Fonds muss in Anteile mit gleichem Wert aufgeteilt werden. Die Equitable hat das Recht, Anteile gegebenenfalls zu konsolidieren oder zu unterteilen, wo angemessen.
7. Anteile können ganz oder in Teilen zugeteilt, aufgelöst oder zurückgegeben werden.

Bewertung von Anteilen

8. Die Equitable berechnet den Anteilspreis nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung jeglicher Kosten zur Deckung ihrer Verwaltungskosten und anderer in Absatz 4 von diesem Teil A beschriebenen Investmentkosten.
9. Der Gesamtwert aller Anteile auf dem Konto eines fondsgebundenen Vertrags entspricht dem Gesamtbetrag, der von Zeit zu Zeit zur Verfügung steht, um die Ansprüche des Besitzers des fondsgebundenen Vertrags aus dem fondsgebundenen Vertrag zu erfüllen. Dieser Betrag enthält keine Versicherungsfalleistungen, die gemäß Anhang 4 behandelt werden.

10. Beim Austritt wird der Besitzer fondsgebundener Verträge mindestens den Gesamtwert aller Anteile auf dem Konto seines fondsgebundenen Vertrages erhalten.

Zuweisung von Anteilen

11. Die Beiträge der Besitzer fondsgebundener Verträge werden für den Kauf von Anteilen gemäß den jeweiligen Bedingungen der jeweiligen fondsgebundenen Verträge angewendet.
12. Die Equitable wird für jeden fondsgebundenen Vertrag ein separates Konto in ihren Unterlagen führen. Jedes dieser Konten verzeichnet die Anzahl der Anteile, die diesem fondsgebundenen Vertrag zugeordnet sind.
13. Besitzer fondsgebundener Verträge können beantragen, dass die Equitable die fondsgebundenen Fonds ändert, denen die Anteile auf ihrem Konto für fondsgebundene Fonds zugewiesen sind. Vorbehaltlich jeglicher Einschränkungen oder Gebühren, die im jeweiligen fondsgebundenen Vertrag enthalten sind, sind die Besitzer fondsgebundener Verträge berechtigt, zu beantragen, dass:
- (a) die Anteile an einem bestimmten fondsgebundenen Fonds gegen Zahlung von Beiträgen zugeteilt werden, die dann dem Konto des fondsgebundenen Vertrags gutgeschrieben werden; und/oder
 - (b) einige oder alle der ihnen zugeteilten Anteile in einem bestimmten fondsgebundenen Fonds gekündigt und Anteile mit dem gleichen Gesamtwert in einem anderen fondsgebundenen Fonds zugeteilt werden. Die Änderung wird auf dem Konto des fondsgebundenen Vertrages ausgewiesen.

Zahlung von Versicherungsfalleistungen

14. Wenn ein Scheme-Vertrag, der gemäß Klausel 1.5(c) zu einem fondsgebundenen Vertrag geworden ist, eine Versicherungsfalleistung enthält, erfolgen die vom Scheme-Versicherungsnehmer zu leistenden Zahlungen für diese Leistung, gemäß den Angaben in Anhang 4, entweder durch die Kündigung einer entsprechenden Anzahl von Anteilen oder durch Abzug von gezahlten Beiträgen.

15. Rückkauf von Anteilen und Übertragung des fondsgebundenen Vertrags

16. Vorbehaltlich der spezifischen Bedingungen seines fondsgebundenen Vertrages kann ein Besitzer eines fondsgebundenen Vertrages alle oder einen Teil der durch seinen fondsgebundenen Vertrag gesicherten Leistungen zurückkaufen.
17. Bei vollständigem oder teilweisem Rückkauf erhält der Besitzer eines fondsgebundenen Vertrages einen Betrag in Höhe des Anteilspreises der zurückgekauften Anteile. Die Anzahl der Anteile, die im Konto des fondsgebundenen Vertrages enthalten ist, wird um eine Anzahl reduziert, welche der Gesamtzahl der zurückgekauften Anteile entspricht.

18. Ein Besitzer eines fondsgebundenen Vertrages kann den Gesamtwert aller Anteile in den Konten seines fondsgebundenen Vertrages auf einen anderen Anbieter übertragen.

TEIL B: ZUWEISUNG AN FONDSGEBUNDENE FONDS

19. Wenn Scheme-Verträge in Übereinstimmung mit Klausel 1.5(c) des Schemes zu fondsgebundenen Verträgen werden, werden sie in Übereinstimmung mit den nachfolgenden Bestimmungen fondsgebundenen Fonds zugeteilt.
20. Der angehobene Vertragswert jedes Scheme-Vertrags wird so bald wie praktisch möglich für den Kauf von Anteilen des Secure Cash Investment verwendet. Der Anteilspreis der Anteile im Secure Cash Investment soll während der zwölf Monate nach dem Umsetzungsdatum nicht unter dessen Höhe am Umsetzungsdatum fallen.
21. Die Anteile von Scheme-Verträgen, für welche die Equitable spätestens 10 Geschäftstage vor dem Umsetzungsdatum ein Investment-Wahlformular erhalten hat, werden im Anschluss daran gemäß den Anweisungen in jenen Investment-Wahlformularen r zugeteilt. Dies geschieht so bald wie praktisch möglich, unter Berücksichtigung von, unter anderem, Marktbedingungen.
22. Anteile bezogen auf Scheme-Verträge:
 - (a) für welche die Equitable nicht spätestens 10 Geschäftstage vor dem Umsetzungsdatum ein Investment-Wahlformular erhalten hat; oder
 - (b) für die Equitable spätestens 10 Geschäftstage vor dem Umsetzungsdatum ein Investment-Wahlformular erhalten hat, dieses jedoch unlesbar ist oder die darin enthaltenen Anweisungen unklar sind,unterfallen dem Mechanismus der automatischen Zuweisung.

Austritt aus dem Mechanismus der automatischen Zuweisung

23. Scheme-Versicherungsnehmer mit Scheme-Verträgen mit automatischer Zuweisung können jederzeit ein Investment-Wahlformular oder ein Formular, das die Equitable von Zeit zu Zeit für diese Zwecke zur Verfügung stellt, einreichen, wonach werden die jeweiligen Anteile so schnell wie praktisch möglich (unter Berücksichtigung von, unter anderem, Marktbedingungen) aus dem Mechanismus der automatischen Zuweisung herausgenommen und gemäß den Anweisungen in diesen Formularen zugeteilt werden.
24. Für Gruppenverträge können Investment-Wahlformulare hinsichtlich der Gruppenmitgliedsvertragskomponente (oder Formulare, die die Equitable von Zeit zu Zeit für diese Zwecke zur Verfügung stellt) jederzeit vom jeweiligen Treuhänder einer Gruppenversicherung oder, falls es zuvor üblich war, dass die Equitable Anweisungen jeweils von den Einzelpersonen eines Gruppenvertrages entgegennimmt, von dieser Einzelperson, eingereicht werden. In einem solchen Fall werden die Anteile so schnell wie praktisch möglich (unter Berücksichtigung von, unter anderem, Marktbedingungen) aus

dem Mechanismus der automatischen Zuweisung herausgenommen und gemäß den Anweisungen in diesen Formularen zugeteilt.

Mechanismus der automatischen Zuweisung

25. Vorbehaltlich obenstehendem Absatz 23 bleiben Scheme-Verträge mit automatischer Zuweisung dem Secure Cash Investment für die erste Halbjahresperiode zugeteilt.
26. Während zweiten Halbjahresperiode werden Anteile eines jeden Scheme-Vertrages mit automatischer Zuweisung (vorbehaltlich der zu diesem Zeitpunkt geltenden Marktbedingungen) schrittweise gekündigt, und der Wert der gekündigten Anteile wird auf den Kauf von Anteilen in Automatic Allocation Asset Mix Funds Absatz 27 verwendet. Dies geschieht mit dem Ziel, dass bis zum Ende der zweiten Halbjahresperiode alle Anteile am Secure Cash Investment gekündigt und durch Anteile an den jeweiligen Automatic Allocation Asset Mix Funds ersetzt werden.

Automatic Allocation Asset Mix Funds

27. Die Automatic Allocation Asset Mix Funds, dem die Anteile eines jeden Scheme-Vertrages mit automatischer Zuweisung (oder in Bezug auf einen Gruppenvertrag, jede Mitglieds-Vertragskomponente) zugeteilt sind, sind wie folgt.
 - (a) Anteile im Zusammenhang mit den Scheme-Verträgen mit automatischer Zuweisung, die keine altersabhängigen Verträge mit automatischer Zuweisung sind, werden zugeteilt an:
 - (i) den Multi-Asset Moderate Fond, wenn der Vertrag in GBP denominated ist;
 - (ii) den USD Global Equity Fund, wenn der Vertrag in USD denominated ist; und
 - (iii) den Irish Managed Fund, wenn der Vertrag in Euro denominated ist.
 - (b) Anteile im Zusammenhang mit Scheme-Verträgen mit automatischer Zuweisung, welche altersabhängige Verträge mit automatischer Zuweisung sind (und, im Hinblick auf Gruppenverträge, jede Mitglieds-Vertragskomponente), wird nach Ermessen der Equitable den Automatic Allocation Asset Mix Funds zugeteilt, die durch Ausübung dieser Ermessensentscheidung darum bemüht ist, die in Absatz (A) bis (E) beschriebenen allgemeinen Ziele zu erreichen, abhängig von, unter anderem, den zeitweise geltenden Marktbedingungen. Die allgemeinen Ziele sind:

Unter 55 Jahre alt

 - (i) Falls das Alter einer Person unter 55 Jahren liegt, sollten Anteile mit dem Ziel erworben werden, dass alle einer Person dieses Alters zugeteilten Anteile im Multi-Asset Moderate Fonds sind.

Zwischen 55 Jahren und 65 Jahren

- (ii) Das allgemeine Ziel ist, dass:
 - (A) eine Person im Alter von 55 Jahren alle ihre Anteile im Multi-Asset Moderate Fonds hat;
 - (B) eine Person im Alter von 65 Jahren alle ihre Anteile im Multi-Asset Cautious Fonds hat; und
 - (C) zwischen diesen Altersgruppen ändert sich die proportionale Zuteilung der Anteile zwischen diesen beiden Fonds, sodass die Zuweisung vom Multi-Asset Moderate Fonds zum Multi-Asset Cautious Fonds schrittweise erfolgt.

Zwischen 65 Jahren und 75 Jahren

- (iii) Wenn eine Person zwischen 65 und 75 Jahre alt ist, sollten Anteile mit dem Ziel erworben werden, dass alle einer Person dieses Alters zugeteilten Anteile im Multi-Asset-Cautious Fonds sind.

Zwischen 75 Jahren und 85 Jahren

- (iv) Das allgemeine Ziel ist, dass:
 - (A) eine Person im Alter von 75 Jahren alle ihre Anteile im Multi-Asset Cautious Fonds hat;
 - (B) eine Person im Alter von 85 Jahren alle ihre Anteile im Geldmarktfonds (Money Market Fund) hat; und
 - (C) zwischen diesen Altersgruppen ändert sich die proportionale Zuteilung der Anteile zwischen diesen beiden Fonds, sodass die Zuweisung vom Multi-Asset Cautious Fonds zum Money Market Fund schrittweise erfolgt.

Älter als 85 Jahre

- (v) Wenn eine Person älter als 85 Jahre ist, sollten Anteile mit dem Ziel erworben werden, dass alle einer Person dieses Alters zugeteilten Anteile im Money Market Fund sind.
- (c) Die Equitable wird weiterhin die Angemessenheit der Automatic Allocation Asset Mix Funds für die jeweiligen Scheme-Verträge mit automatischer Zuweisung (und hinsichtlich der Gruppenverträge, die jeweiligen Gruppenmitglieds-Vertragskomponenten) prüfen und kann die Automatic Allocation Asset Mix Funds oder die Zusammensetzung der Anlagen darin von Zeit zu Zeit ändern, unter Berücksichtigung von, unter anderem, Marktbedingungen.

28. Der Verweis auf jeglichen fondsgebundenen Fonds im Absatz 27 erfolgt als Verweis auf die geeignete Variante dieses fondsgebundenen Fonds, sofern

davon mehr als einer existiert, unter Berücksichtigung der unterschiedlichen steuerlichen Behandlung.

ANHANG 3 FAIRNESS-INDIKATOREN

In diesem Anhang 3, in dem der Scheme-Versicherungsnehmer ein Treuhänder einer Gruppenversicherung ist, sind die Verweise auf den Scheme-Versicherungsnehmer für Gruppenversicherungen als Verweise auf ein einzelnes Mitglied eines Gruppenvertrags zu verstehen, auf die sich die Gruppenrichtlinie bezieht. Bei den Berechnungen in diesem Anhang 3 werden gezahlte Beiträge oder Zahlungen, die durch die Ausübung von Rechten zum Wechsel in den überschussbeteiligten Fonds für den Scheme-Vertrag vor oder nach dem 1. Januar 2018 geleistet wurden, nicht berücksichtigt..

Die drei Aussagen, auf die in Absatz 1.5 von Anhang 1 Bezug genommen wird, sind:

1. Scheme-Versicherungsnehmer, die ihren berechtigten Unterpolicenwert sowie den damit verbundenen Betrag der Anhebung, wie er am Berechnungsdatum berechnet wurde, ab dem Berechnungsdatum in einen theoretischen Fonds mit mittlerem Risiko investieren, wären auf Basis einer bestmöglichen Schätzung besser gestellt, wenn Leistungen an den folgenden zukünftigen Terminen in Anspruch genommen würden:
 - (a) Für Verträge mit wiederkehrenden Einzelbeiträgen, die für die Altersversorgung bestimmt sind, gilt:
 - (i) wenn der Lebensversicherte am Berechnungsdatum 30 Jahre oder jünger ist, das 30 Jahre nach dem Berechnungsdatum liegende Datum;
 - (ii) wenn der Lebensversicherte zwischen 31 und 64 Jahre alt ist, das Datum, an dem der Scheme-Versicherungsnehmer 60, 65 und 70 Jahre alt wird, sofern der Versicherungsnehmer diese Altersgruppen innerhalb von 30 Jahren ab dem Berechnungsdatum erreicht;
 - (iii) wenn der Lebensversicherte am Berechnungsdatum 65 Jahre oder älter ist, das 5 Jahre nach dem Berechnungsdatum liegende Datum;
 - (b) für Verträge mit wiederkehrenden Einzelbeiträgen, die nicht für die Altersversorgung bestimmt sind, das Datum des nächsten Jahrestags des Vertrages, zu welchem der Vertrag überprüft oder erneuert wird oder aufgrund dessen eine vertragliche Kündigung durchgeführt werden kann;
 - (c) für Endowments zum Ablaufdatum; und
 - (d) für Whole of Life und Flexible Savings Plans, der angenommene Todestag.
2. Falls der berechnigte Unterpolicenwert des Scheme-Versicherungsnehmers und der damit verbundene Betrag der Anhebung, wie er zum Berechnungsdatum berechnet wurde, in einer Weise investiert wurden, die eine Rendite von 0 % pro

Jahr nach Abzug von Gebühren erbringt, wird der prognostizierte fondsgebundene Wert deren prognostizierte Investmentgarantie 5 Jahre nach dem Berechnungsdatum oder zu den folgenden zukünftigen Zeitpunkten, sofern diese früher eintreten, übersteigen:

- (a) für Verträge mit wiederkehrenden Einzelbeiträgen, die nicht als Altersvorsorgeleistungen bestimmt sind, das Datum des nächsten Jahrestags des Vertrages, zu welchem der Vertrag überprüft oder erneuert wird oder aufgrund dessen eine vertragliche Kündigung durchgeführt werden kann;
 - (b) für Endowments zum Ablaufdatum; und
 - (c) für Whole of Life und Flexible Savings Plans, der angenommene Todestag.
3. falls der berechnete Unterpolizistenwert des Scheme-Versicherungsnehmers und der verbundene Betrag der Anhebung, wie er zum Berechnungsdatum berechnet wurde, in einer Weise investiert wurden, die 1,5 % Rendite pro Jahr nach Abzug von Gebühren erbringt, wird der prognostizierte fondsgebundene Wert deren prognostizierte Investmentgarantie 10 Jahre nach dem Berechnungsdatum oder zu den folgenden zukünftigen Zeitpunkten, sofern diese früher eintreten, übersteigen:
- (a) für Verträge mit wiederkehrenden Einzelbeiträgen, die nicht als Altersvorsorgeleistungen bestimmt sind, das Datum des nächsten Jahrestags des Vertrages, zu welchem der Vertrag überprüft oder erneuert wird oder aufgrund dessen eine vertragliche Kündigung durchgeführt werden kann;
 - (b) für Endowments zum Ablaufdatum; und
 - (c) für Whole of Life und Flexible Savings Plans, der angenommene Todestag.

ANHANG 4: VERSICHERUNGSFALLELEISTUNGEN

Versicherungsfalleleistungen sind wie folgt zu ermitteln:

Todesfalleleistungen

1. Für die folgenden Arten von Verträgen ist die Todesfalleistung nicht geringer als die Leistung, die bei Tod am Tag vor dem Umsetzungsdatum gezahlt worden wäre. Die Zahlungen, die Besitzer fondsgebundener Verträge für diese Leistung zahlen müssen, werden monatlich unter Berücksichtigung der Differenz zwischen der Leistung und dem Gesamtwert der Anteile zum Zeitpunkt der Berechnung berechnet, und eine entsprechende Anzahl von Anteilen wird gemäß Absatz 14 von Anhang 2 gekündigt.
 - a) Low Cost Mortgage Endowment
 - b) Endowments
 - c) Whole of Life
 - d) Deferred Annuities
 - e) Flexible Savings Plans“
2. Für die folgenden Arten von Verträgen ist die gezahlte garantierte Mindestleistung bei Tod nicht geringer als die in Übereinstimmung mit den Bedingungen des Scheme-Vertrages berechneten Leistung. Die Zahlungen, die Besitzer fondsgebundener Verträge für diese Leistung zahlen müssen, werden monatlich unter Berücksichtigung der Differenz zwischen der Leistung und dem Gesamtwert der Anteile zum Zeitpunkt der Berechnung berechnet, und eine entsprechende Anzahl von Anteilen wird gemäß Absatz 14 von Anhang 2 gekündigt.
 - a) „Flexible Protection Plan“
 - b) „Maximum Investment Plan“
 - c) „Flexible Mortgage Plan“
3. Für die folgenden Arten von Verträgen ist die gezahlte garantierte Mindestleistung bei Tod nicht geringer als die in Übereinstimmung mit den Bedingungen des Vertrages berechneten Leistungen.
 - a) „UK Bond“ vor dem 01.01.1995 verkauft
 - b) „Irish Bond“
 - c) „Personal Investment Plan“
 - d) „Regular Savings Plan“
4. Für nach dem 01.01.1995 verkaufte UK Bonds ist die im Todesfall gezahlte Leistung der jeweils höhere Betrag von der garantierten Mindestleistung, die am Tag vor dem Umsetzungsdatum bei Tod gezahlt worden wäre, und dem

folgenden Prozentsatz des Gesamtwertes der Anteile, bezogen auf das nächst-erreichte Lebensjahr zum Zeitpunkt des Todes:

- a) unter 65, 110 % des Gesamtwertes der Anteile
- b) zwischen 65 und 75, 105 % des Gesamtwertes der Anteile
- c) über 75, 100 % des Gesamtwertes der Anteile

Leistungen im Krankheitsfall

5. Bei „Critical Illness“-Plänen wird bei Auftreten einer Krankheit, die im Scheme-Vertrag spezifiziert ist, eine Leistung gezahlt, die nicht niedriger ist als die garantierte Mindestleistung, die in Übereinstimmung mit den Bedingungen des Vertrags festgelegt ist. Die Zahlungen, die Besitzer fondsgebundener Verträge für diese Leistung zahlen müssen, werden monatlich unter Berücksichtigung der Differenz zwischen der Leistung und dem Wert der Anteile zum Zeitpunkt der Berechnung berechnet, und eine entsprechende Anzahl von Anteilen wird gemäß Absatz 14 von Anhang 2 gekündigt.
6. Für „Major Medical Cash Plans“ ist die Leistung, die bei Auftreten von medizinischen Eingriffen gezahlt wird, der im Scheme-Vertrag genannte Betrag. Die Zahlungen, die Besitzer fondsgebundener Verträge für diese Leistung zahlen müssen, werden im Vertrag festgestellt, und eine entsprechende Anzahl von Anteilen wird gemäß Absatz 14 von Anhang 2 auf monatlicher Basis gekündigt.
7. Für die folgenden Arten von Verträgen, welche eine Beitragsbefreiung aufgrund bestimmter Bedingungen beinhalten, gelten diese Bedingungen weiterhin in Übereinstimmung mit den Bedingungen der Verträge. Die Zahlungen, die fondsgebundener Verträge für diese Leistung zahlen müssen, werden durch die Verträge bestimmt, und eine entsprechende Anzahl von Anteilen wird gemäß Absatz 14 von Anhang 2 auf monatlicher Basis gekündigt.
 - a) Personal Pension Plan
 - b) Retirement Annuity

Rentenleistungen

8. Für die folgenden Arten von Scheme-Verträgen, in denen eine GMP- Leistung am Tag vor dem Umsetzungsdatum zugetroffen hätte, gilt diese GMP- Leistung weiterhin.
 - a) Wind Up Plan
 - b) Transfer Plan
9. Für die folgenden Arten von Verträgen, bei denen ein GAR am Tag vor dem Umsetzungsdatum unter bestimmten Bedingungen auf die Leistung bei Inanspruchnahme angewendet worden wäre, gilt dieses GAR auch bei

Inanspruchnahme, sofern die festgelegten Bedingungen zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme erfüllt sind.

10. Endowments und Deferred Annuities, die im Rahmen des Federated Superannuation System for Universities verkauft wurden.
11. Für „Managed Annuity Policies“, die bei Erreichen des 100. Lebensjahres eine garantierte Rentenhöhe für den angegebenen Lebensversicherten vorsehen, gilt diese Leistung weiterhin.